

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz

Die Gemeinde Vaz/Obervaz erlässt aufgrund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden (Stand Januar 1993) und Art. 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (Stand Januar 1993) das nachstehende Feuerwehrgesetz.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Feuerpolizei

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Art. 2

Gleichstellung
der
Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Zweck

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Vaz/Obervaz fest.

Art. 4

Übergeordnetes
Recht

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 5

Aufgaben
Feuerwehr

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT**Art. 6**

Grundsatz

¹In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz feuerwehrdienstpflichtig.

²Von in ungetrennter Ehe lebende Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrdienstpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrdienstpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Art. 7

Dienstdauer

¹Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am Anfang des Jahres nach der Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit dem vollendeten Jahrgang des 42. Altersjahres.

²Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 8

Dienstleistung Die Feuerwehrdienstpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 9

Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen. Im Zweifelsfall ist die Gemeinde berechtigt, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

Art. 10

Einteilung ¹Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen.

²Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 11

Weiterbildung,
Dienstgrad ¹Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

²Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Art. 12

Sollbestand

¹Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

²Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der Feuerwehrkommission das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

Art. 13Befreiung vom
aktiven Dienst

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende Mütter und Mütter 12 Monate nach der Geburt;
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.

²Der Gemeindevorstand kann weitere Personen auf Antrag der Feuerwehrkommission vom aktiven Dienst befreien.

III. PFLICHTERSATZ**Art. 14**

Grundsatz

¹Feuerwehrdienstpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

²Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat an Stelle von Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.

³Wer sich für alle Übungen entschuldigt, zahlt den vollen Pflichtersatz.

Art. 15

Befreiung vom
Pflichtersatz

¹Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Bezirksgerichts-, Kreis- und Gemeindepräsident;
- Geistliche und Ordenspersonen;
- Angehörige der Kantonspolizei und der Gemeindepolizei;
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- praktizierende Ärzte und Veterinäre;
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende Mütter und Mütter 12 Monate nach der Geburt;
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

²Der Gemeindevorstand kann weitere Personen auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Pflichtersatz befreien.

4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
6. Disziplinarbussen gemäss Art. 44;
7. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
8. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
10. Delegation von Mitgliedern der Feuerwehr an Feuerwehrcurse und -anlässe;
11. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 13 und 15;
12. Entscheid über Entschuldigungen gemäss Art. 45;
13. Antrag an den Gemeindevorstand für Kreditfreigabe von Materialanschaffungen.

Art. 19

Gliederung
der
Feuerwehr

Die Anzahl der Feuerwehren wird vom Gemeindevorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

Art. 20

Gemeinde-
kommandant

Dem Gemeindegkommandanten obliegen:

1. Oberaufsicht über Personal, Material, Alarmierung und Ausbildung;
2. Administrative Leitung der Gesamtfeuerwehr;

Art. 23

Abteilungs-
chefs,
Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen;
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit der Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 24

Material-
verwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. Eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 25

Fourier

Der Fourier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungsdienst;
3. Auszahlung des Soldes.

Art. 26

Gruppen-
führer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

²Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 30

Verbote

¹Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen, Alkoholgenuss und Drogenkonsum während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten;
5. Benützung von Feuerwehrmaterial zu anderen Zwecken und dessen Entnahme aus den Depots ausser im Übungs- und Ernstfall.

²Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Feuerwehrkommandant.

Art. 31

Disziplinar-
massnahmen

Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 32Persönliche
Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 33

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

VI. ÜBUNGSDIENST

Art. 34

Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 35

Übungsplan

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Die amtliche Publikation gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 36

Übungsobjekt

¹Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VII. ALARMWESEN

Art. 37

Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 38

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Art. 39

Anforderung von Hilfe

¹Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

²Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 40

Auswärtige Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 41

Kommando Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 42

Versicherung Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht-Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

VIII. BESOLDUNG UND BUSSEN**Art. 43**

Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgesetzt und in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 44

Disziplinarbussen ¹Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.00 bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. Wer ein Verbot nach Art. 30 missachtet.

²Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten Bussenreglement festgesetzt.

Art. 45

Entschuldigungen

¹Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Feuerwehrkommission anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommission. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst;
- begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).

²Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

Art. 46

Formelles

Die Entschuldigungen sind schriftlich und begründet 10 Tage nach erfolgter Übung oder Einsatz mit einem Arztzeugnis oder der Unterschrift des Arbeitgebers versehen der Feuerwehrkommission einzureichen.

Art. 47

Beschwerde

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 48

Pflichtersatz ¹Feuerwehropflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 120.00 und im Maximum Fr. 380.00. Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerweh in einem separaten Reglement fest.

²Zu- und Wegzöger entrichten die Ersatzgebühr pro rata der Wohnsitzdauer. Ein angefangener Monat wird voll angerechnet.

Art. 49

Verwendung der Ersatzabgabe Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehwesen verwendet.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 50**

Inkraftsetzung Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement auf den 1. Januar 1997 in Kraft und ersetzt das Feuerwehwgesetz vom 21. März 1976.

Vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden am 5. November 1996 genehmigt.